

Professor Dr. Mark A. Zöller, München*

Original-Examensklausur: „Gut gekleidet und brandgefährlich“

THEMATIK	Diebstahl, Urkundenunterdrückung bei einer zusammengesetzten Urkunde, Brandstiftungsdelikte, Aussagedelikte bei Anstiftung eines bösgläubigen Täters, den der Anstifter für gutgläubig hält, Beweisverwertung bei fehlerhafter Anordnung einer Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Aufgabe 1

Der 23-jährige Jurastudent J war wieder einmal knapp bei Kasse. Für ein bevorstehendes Bewerbungsgespräch wollte er aber dennoch gut gekleidet sein. Er begab sich deshalb in die Herrenabteilung der Kaufhausfiliale der K-AG in der Trierer Innenstadt, um sich dort „kostenlos zu bedienen“. Nachdem er sich eine Weile umgesehen hatte, nahm er zwei Hosen, zwei Herrenhemden und zwei Krawatten mit in eine Umkleidekabine. Dort entfernte er jeweils an einer Krawatte, einem Hemd und einer Hose durch kräftiges Ziehen die Preisschilder aus laminiertes Papier, die das Logo der K-AG trugen, und die von der Verkäuferin V mithilfe einer Etikettierpistole durch einen Heftfaden aus Plastik zuvor fest an den Waren angebracht worden waren. Die von den Etiketten befreiten Kleidungsstücke zum Verkaufspreis von insgesamt 158,90 EUR stopfte er in seinen Rucksack. Die abgerissenen Etiketten versteckte er unter dem Stuhl in der Umkleidekabine, welche er sodann mit seinem Rucksack verließ. Die übrigen Kleidungsstücke legte er wieder in die Warenauslage zurück. Auf diese Weise wollte er den Anschein erwecken, er hätte nichts Passendes gefunden. Daraufhin begab er sich zum Ausgang des Kaufhauses und passierte den Kassenbereich, ohne die Kleidung zu bezahlen. Während seines Aufenthalts in der Herrenabteilung war J allerdings – mit Ausnahme der Vorgänge in der Umkleidekabine – von V beobachtet worden, der J von Anfang an verdächtig vorgekommen war. V erkannte, nachdem J die Umkleidekabine verlassen hatte, durch einen Blick in die Kabine, dass J keine der zur Anprobe in die Umkleidekabine mitgenommenen Waren zurückgelassen hatte. Die versteckten Etiketten konnte sie nicht sehen. Durch weiteres Beobachten des J auf seinem Weg durchs Kaufhaus erkannte V, dass J nicht alle Waren, die er zur Anprobe in die Umkleidekabine mitgenommen hatte, zurückgelegt oder bezahlt hatte. Sie hielt J aber bewusst nicht vom Verlassen des Kaufhauses ab. Dass J auf diese Weise mit der Kleidung ohne zu bezahlen davonkam, interessierte sie nicht weiter, da J ihr persönlich unbekannt war. Sie gönnte aber ihrem stets unfreundlichen Abteilungsleiter und ihrem Arbeitgeber aus Rache möglichst hohe Warenverluste, da sie schon seit langem mit ihrem geringen Gehalt und ihren ungünstigen Arbeitszeiten unzufrieden war.

Der auf diese Weise davongekommene J hatte sich in letzter Zeit wiederholt über seinen Versicherungsmakler M geärgert, der ihn aus seiner Sicht nach einem Verkehrsunfall schlecht betreut und beraten hatte. Um ihm einen Denkkzettel zu verpassen, begab er sich deshalb eines Abends zum verlassenen Versicherungsbüro des M, das im Souterrain eines dem M gehörenden, dreistöckigen Gebäudes in Trier-West liegt und über einen separaten Eingang von der

* Der *Verfasser* ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und das Recht der Digitalisierung an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die vorliegende Klausur wurde im Frühjahrstermin 2019 in der ersten juristischen Prüfung in Rheinland-Pfalz gestellt. Die Durchschnittsnote lag bei 5,42 Punkten.

Straße aus verfügt. Im erhöhten Erdgeschoss sowie in den Obergeschossen befinden sich Mietwohnungen, die über einen Eingang im Innenhof des Hauses auf der Rückseite des Gebäudes zu erreichen sind. J griff durch ein im Büro des M gekipptes Fenster und löste die am oberen Fensterrahmen angebrachte Verriegelungsschiene. Dadurch war es ihm möglich, das Fenster weiter nach hinten zu kippen und den Griff der danebenliegenden Terrassentür umzulegen. Durch die auf diese Weise geöffnete Tür verschaffte sich J sodann Zutritt zu den Büroräumen des M und entwendete dort zwei neuwertige Laptops im Wert von insgesamt 1.000 EUR, um sie für sich zu behalten.

Um M noch mehr zu ärgern, vergoss er innerhalb des Versicherungsbüros anschließend Benzin, das er mit einem Streichholz anzündete. Hierdurch kam es zu einer Explosion, deren Druckwelle sich von den Büroräumen in die angrenzenden Räume des Souterrains sowie über das gemeinsame Treppenhaus ausbreitete. Die Druckwelle erzeugte erhebliche Beschädigungen in den Büroräumen, in denen Möbel und weitere Einrichtungsgegenstände Feuer fingen; Wände und Böden fingen jedoch kein Feuer. Eine Gefahr für die in den darüberliegenden Wohnungen schlafenden Mieter bestand, wie von J vorhergesehen, zu keiner Zeit. J wollte auch keine anderen Menschen schädigen. Allerdings entstanden Schäden am Gebäude selbst. Statik und Standsicherheit des Gebäudes waren dadurch jedoch nicht beeinträchtigt. In den Büroräumen des M entstanden Risse im Mauerwerk sowie erhebliche Verrußungen. Die Renovierung der nach der Beseitigung der Rußspuren und der nach der Explosion nicht mehr nutzbaren Büroräume dauerte insgesamt rund vierzehn Tage. In den Wohnungen entstanden leichte Verrußungen, welche allerdings innerhalb weniger Stunden durch Reinigungsmaßnahmen beseitigt werden konnten. Der Brand wurde durch die von Nachbarn herbeigerufene Feuerwehr gelöscht.

Wegen der Geschehnisse im Zusammenhang mit dem Versicherungsbüro des M wurde J vor der zuständigen Strafkammer des Landgerichts Trier angeklagt. Er befürchtete deshalb, diesbezüglich auch verurteilt und bestraft zu werden. Aus diesem Grund bat er seinen Freund F, der für die bevorstehende Hauptverhandlung als Zeuge geladen war, vor Gericht gegebenenfalls auch unter Eid auszusagen, dass er mit ihm am Tatabend einen Kneipenbummel gemacht habe. J ging bei dem Gespräch mit F davon aus, dass der stets zerstreute F tatsächlich der Auffassung war, dass er mit J in der Tatnacht einen solchen Kneipenbummel gemacht habe. In Wahrheit durchschaute F jedoch das Verhalten des J, denn er wusste genau, dass er am fraglichen Abend nicht mit J ausgegangen war, weil er zu dieser Zeit ein Fußballspiel seiner Lieblingsmannschaft in der UEFA Champions League alleine zu Hause am Fernseher verfolgt hatte. Aus alter Freundschaft sagte F dies dem J aber nicht und erfüllte ihm den Wunsch, in der Hauptverhandlung – wie gebeten – auszusagen. Nach seiner Aussage wurde F vereidigt. J schwieg während der Hauptverhandlung. Nicht zuletzt auch infolge der entlastenden Aussage des F wurde J schließlich freigesprochen.

Wie haben sich J, V und F nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweise: Erforderliche Strafanträge sind gestellt. Die §§ 123, 257, 258, 303–305 a, 308 und 310 StGB sind nicht zu prüfen.

Aufgabe 2

Im Zuge der strafrechtlichen Ermittlungen gegen J wird dieser auf der Grundlage eines Haftbefehls des Amtsgerichts Trier in Untersuchungshaft genommen. Seine ehemalige Lebensgefährtin L setzt sich mit dem ermittelnden Kriminalkommissar K in Verbindung und erklärt diesem, dass in der Wohnung des J noch ein Pappkarton mit den beiden bei M entwendeten Laptops versteckt sei. Sie sei von dem Strafverteidiger des J gebeten worden, den Pappkarton aus der Wohnung zu holen und diesem zu übergeben, da sie als einzige Person einen weiteren Schlüssel zur Wohnung habe. Sie selbst wolle mit der Sache nichts zu tun haben und weigere sich deshalb, die Wohnung zu betreten. Dies teilt K der zuständigen Staatsanwältin S um 19:45 Uhr mit. Den bereits mit der Sache befassten Haftrichter kann S um 20:00 Uhr telefonisch nicht erreichen und ruft daher den Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Trier an. Der Bereitschaftsrichter weigert sich jedoch, ohne Vorlage der Akte zu entscheiden. Die beim Haftrichter befindliche Akte ist für S nicht greifbar. Auch bemüht sie sich nicht, die Akte an anderer Stelle, zB bei der Polizei, zu erhalten. Da sie den Verlust wichtiger Beweismittel befürchtet, ordnet sie wegen Gefahr in Verzug selbst die Durchsuchung der Wohnung des J an, bei der auch der Karton mit den beiden Laptops des M aufgefunden wird. Der Inhalt des Kartons wird später von der Strafkammer zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht. Der Verteidiger hat der Verwertung dieser Beweismittel nicht widersprochen und auch ansonsten keine Rüge nach § 238 II StPO erhoben.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM **KLAUSUR STRAFRECHT · „GUT GEKLEIDET UND ...“**

Ist die Verwertung des in der Wohnung des J aufgefundenen Pappkartons mit den beiden Laptops als Beweismittel im Strafverfahren gegen J zulässig?